

Einbringung von Anteilen an einer Personenhandelsgesellschaft in eine GmbH als Sacheinlage - Herbeiführung des Unternehmensüberganges mit Gesamtrechtsnachfolge

ecolex 1998, 637

Art III UmgrStG; § 142 HGB; § 3 Z 15 FBG

OLG Innsbruck 14.10.1997, 3 R 146/97 p (rechtskräftig)

- 1. Die gleichzeitige Einbringung aller Gesellschaftsanteile der Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (hier: einer KG) als Sacheinlage in eine GmbH ist zulässig und gemäß § 3 Z 15 FBG in das Firmenbuch einzutragen.**
- 2. Die GmbH wird diesfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 HGB Übernehmer des Vermögens der Personengesellschaft, welche ohne Liquidation erlischt.**

Aus der Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluß (...) hat das Erstgericht eine Eintragung eines Überganges des gesamten Unternehmens der KG auf die GmbH durch Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 HGB mit der wesentlichen Begründung abgelehnt, eine Anwachsung nach § 142 HGB setze voraus, daß die Übernehmerin - sohin die GmbH zunächst als Gesellschafterin in die KG eintrete und in das Firmenbuch eingetragen werde; erst in der Folge könnten die Gesellschafter der KG ihre Gesellschaftsanteile in die bereits vorher in die KG eingetretene GmbH mit Kapitalerhöhung einbringen, worauf die GmbH als einzige Gesellschafterin verbleibe. Überdies entspreche die Behauptung eines Überganges des gesamten Unternehmens der KG auf die GmbH nicht den Tatsachen, weil nach dem Sacheinlagevertrag nur die Gesellschaftsanteile an der KG und nicht das gesamte Unternehmen in die GmbH eingebracht worden seien; schließlich seien gemäß § 3 Z 15 FBG nur Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen werde, sowie der Rechtsgrund solcher Vorgänge, nicht aber auch eine Einbringung von Gesellschaftsanteilen eintragungsfähig (...).

Der Rekurs (...) ist berechtigt.

Durch die auf Art III UmgrStG gestützte gleichzeitige Einbringung aller Gesellschaftsanteile der Gesellschafter der KG als Sacheinlage in die GmbH hat diese alle Anteile an der KG erworben. Die KG ist infolge dieser Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand erloschen und ihr Vermögen ohne Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 HGB der GmbH zugewachsen. Dieser von der Rekurswerberin (Anm: der GmbH, vertreten durch die Erstrezensentin) und den Gesellschaftern der KG gewählte Weg einer Unternehmensübertragung mit Gesamtrechtsnachfolge von einer Personenhandels-gesellschaft auf eine GmbH erscheint dem Rekursgericht - auch ohne Einhaltung des vom Erstgericht als notwendig erachteten Umweges - in Übereinstimmung mit der Lehre (*Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I ² Rz 1/386) und Rspr (BGHZ 71, 300 mwN) zulässig. Der Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge nach § 142 HGB ist Rechtsfolge einer Vereinigung aller Gesellschaftsanteile an einer KG in einer Hand - unabhängig davon, ob der Erwerber aller Gesellschaftsanteile bereits zuvor an der KG beteiligt oder Nichtgesellschafter war. Sohin wird auch im Falle einer Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer KG an einen einzigen Nichtgesellschafter dieser ohne Liquidation der KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Übernehmer des Vermögens der KG, welche erlischt (*Baumbach/Hopt*, HGB ²⁹ § 142 Rz 19 mwN). Der Rekurswerberin ist auch darin zuzustimmen, daß die Wirkungen einer Übernahme aller Gesellschaftsanteile an einer KG durch einen einzigen Übernehmer auf vertraglicher Grundlage vollständig den Wirkungen eines auf § 142 HGB gestützten rechtskräftigen Urteils entsprechen (OHG JBI 1978, 97 mwN; OLG Wien ecolx 1990, 90: *Koppensteiner* in Straube, HGB ² Rz 15).

Der vom Erstgericht versagten Eintragung des Überganges des gesamten Unternehmens der KG auf die GmbH im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge nach § 142 HGB steht auch § 3 Z 15 FBG in der nunmehr geltenden Fassung nicht entgegen. Nach der Stammfassung dieser Bestimmung (BGBl 1991/10) waren bei allen Rechtsträgern auch "eine Rechtsnachfolge und ihr Rechtsgrund" einzutragen. Nach der durch das GesRÄG 1993, BGBl 1993/458, erfolgten Änderung dieser Bestimmung sind nunmehr "Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird, sowie deren Rechtsgrund" einzutragen, wobei die Eintragungen sowohl beim Erwerber als auch beim Veräußerer vorzunehmen sind. Nach der vorerwähnten Stammfassung der genannten Bestimmung war gesichert, daß ein Wechsel des Inhabers des gesamten Unternehmens einzutragen ist. Durch die Abänderung der Z 15 des § 3 FBG sollte klargestellt werden, daß auch jede Übertragung eines Teilbetriebes offenzulegen ist, während andererseits eine bloße Einbringung von

Beteiligungen nicht mehr eintragungspflichtig ist (AB, 1016 der Blg 18 GP, 11). Bei Personengesellschaften sowie bei GmbH ist auch ein durch eine Einbringung einer Beteiligung bewirkter Gesellschafterwechsel weiterhin bei der betreffenden Gesellschaft einzutragen (*Reich-Rohrwig, ecolex 1993, 603*). Hier ist das gesamte Vermögen der KG im Wege der zuvor dargelegten Gesamtrechtsnachfolge auf die GmbH übergegangen, womit auch der Betrieb der KG übertragen wurde, sodaß ein eintragungspflichtiger Vorgang im Sinne der Bestimmung des § 3 Z 15 FBG idF BGBl 1993/458 vorliegt. Einbringungen der verfahrensgegenständlichen Art (nach Art III UmgrStG) unterliegen nämlich weiterhin - unter der Voraussetzung eines damit auch verbundenen Betriebsüberganges - der allgemeinen Eintragungsbestimmung des § 3 Z 15 FBG (OGH *ecolex 1994, 399*). In Stattgebung des Rekurses war sohin die angefochtene Entscheidung [...]im Sinne einer Bewilligung der begehrten Eintragung des Überganges des gesamten Unternehmens der KG auf die GmbH im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge nach § 142 HGB abzuändern [...]

Anmerkung: Dem Verfahren lag ein Sacheinlagevertrag zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern - gleichzeitig Komplementär bzw Kommanditisten einer KG - als Sacheinleger zugrunde, mit welchem die Geschäftsanteile an der KG als Sacheinlage gemäß Art III UmgrStG (gegen Kapitalerhöhung) eingebracht wurden. Die Geschäftsführer der GmbH beantragten ua folgende Eintragung in das Firmenbuch: "Sacheinlagevertrag - Übergang des gesamten Unternehmens der Kommanditgesellschaft auf diese Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 142 HGB".

Dies wurde vom Erstgericht mit der Begründung abgelehnt, die GmbH hätte als Übernehmerin zunächst als Gesellschafter in die KG eintreten und im Firmenbuch als Gesellschafterin eingetragen werden müssen. Erst in der Folge hätten die Gesellschafter ihre Geschäftsanteile an der KG in die bereits vorher in die KG eingetretene GmbH gegen Kapitalerhöhung einbringen können. Als letztverbleibende Gesellschafterin hätte dann die GmbH das Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernehmen können. Überdies seien gemäß § 3 Z 15 FBG nur Vorgänge, durch die ein Teil (-Betrieb) übertragen wird (sowie deren Rechtsgrund) eintragungsfähig, nicht jedoch die Einbringung von Geschäftsanteilen .

Das OLG Innsbruck trat dieser Auffassung zu Recht entgegen. Die Frage, ob der letztverbleibende Gesellschafter vor Erwerb aller Anteile Gesellschafter der KG war, ist insofern irrelevant, als die für die Rechtsfolgen des § 142 HGB

maßgebliche Gesellschafterstellung spätestens im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile - unabhängig von der nur deklarativen Wirkung der Eintragung des Gesellschafterwechsels im Firmenbuch - entsteht.

Die Rechtsfolgen des § 142 HGB treten durch die Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand ein; damit entsteht die Gesellschafterstellung der GmbH in der KG. Die Gesellschafterstellung entsteht somit bereits mit Übernahme aller Anteile an der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des - den Anteilserwerb regelnden - Sacheinlagevertrages. Da die KG unmittelbar nach der Vereinigung aller Anteile in einer Hand ohne Abwicklung beendet wird, ist eine Eintragung gemäß § 107 HGB nicht mehr möglich. Das Vermögen ist analog § 142 HGB dem letzten Gesellschafter der GmbH angewachsen. Vgl OGH *ecolex* 1994, 399; *ecolex* 1991, 539; 857; *ecolex* 1990, 90; zu den mietrechtlichen Folgen (§ 12 Abs 3 MRG) vgl OGH *ecolex* 1991, 854; 855; Reich-Rohrwig, *ecolex* 1995, 488 (491).

Zur Haftung der (aus der KG ausgeschiedenen) Gesellschafter vgl Reich-Rohrwig, *GmbH-Recht I* ², Rz 1/388 mwH.

Christa Fries/Lukas Fantur